

sowie die Generaldirektoren der WB (s. Rz. 90 zu Art. 42). Gemeinsam ist diesen, daß ihr Arbeitsrechtsverhältnis nicht wie bei den übrigen Mitarbeitern und Werkträgern in den Betrieben durch Arbeitsvertrag, sondern durch Berufung zustande kommt (s. Rz. 17 zu Art. 24).

- 14 2. Die Rechenschaftspflicht in der einfachen Gesetzgebung. Die Rechenschaftspflicht der Leiter, durch die die »Verantwortung« aller leitenden Mitarbeiter gewährleistet werden soll, besteht nicht nur gegenüber den Bürgern unmittelbar, wie aus Art. 88 geschlossen werden könnte. Rechenschaftslegungen sind auch vorgeschrieben gegenüber den Volksvertretungen einerseits und übergeordneten Instanzen andererseits. So legen nach der Mitarbeiter-VO (§ 11 Abs. 2) die Leiter »auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und gemäß den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften« vor den Volksvertretungen, dem übergeordneten Organ bzw. Leiter, Betriebskollektiven und anderen gesellschaftlichen Gremien über die geleistete Arbeit Rechenschaft ab. Die gesetzlichen Bestimmungen, denen gemäß, im einzelnen Rechenschaft abzulegen ist, sind zahlreich. Im Beschluß des Ministerrates über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. 4. 1969³ werden sowohl die Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft aufgeführt, die - ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr Amt durch Wahl oder Berufung erlangt haben - rechenschaftspflichtig sind, als auch die Adressaten dieser Rechenschaftspflicht genannt:

- (1) die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Leiter der gleichgestellten Einrichtungen sowie die Räte der Städte und Gemeinden vor den Werkträgern ihres Verantwortungsbereichs,
- (2) die Leiter der Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der WB und die Leiter der gleichgestellten Organe vor dem übergeordneten Leiter,
- (3) die Leiter der volkseigenen Kombinate der Verarbeitungsindustrie vor den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke,
- (4) die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise vor dem übergeordneten Rat,
- (5) die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke vor dem Ministerrat.

Ausdrücklich ist festgelegt, daß die Rechenschaft legenden Leiter bzw. die Vorsitzen den der örtlichen Räte diese Verpflichtung persönlich wahrzunehmen haben.

Im genannten Beschluß ist die Rechenschaftslegung unmittelbar vor den Bürgern nur auf unterster Stufe (Ziffer 1) erwähnt. Rechenschaftslegungen vor den Volksvertretungen werden überhaupt nicht genannt. Im wesentlichen werden die Rechenschaftslegungen vor übergeordneten Instanzen aufgeführt. Dazu werden für den Bereich der volkseigenen Wirtschaft weitere Einzelheiten in einem Beschluß vom 17.9. 1970⁴ festgelegt. Darin wird u.a. die Pflicht zu monatlichen Rechenschaftslegungen vorgeschrieben.

- 15 Im betrieblichen Bereich sind die Betriebsleiter nach dem AGB⁵ (§ 19 Abs. 2) verpflichtet, vor den Werkträgern der Betriebe Rechenschaft zu legen, »insbesondere über

3 GBl. II S. 273.

4 Beschluß über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werkträgern ihres Verantwortungsbereiches vom 17. 9. 1970 (GBl. II S. 547).

5 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).